

737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX zur Schaffung eines Fonds zur Verwaltung der Rückstellungen für Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Verwaltung der Rückstellungen für die Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der Folge Nullkuponfonds genannt, geschaffen.

(2) Der Nullkuponfonds hat seinen Sitz in Wien.

(3) Der Nullkuponfonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet und vom Bundesminister für Finanzen vertreten.

§ 2. Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Finanzschulden des Bundes, bei denen keine Zinsaufwendungen während der Laufzeit, sondern erst am Ende der Laufzeit kumuliert in Form von Tilgungsagios anfallen.

§ 3. (1) Der Bund hat an den Nullkuponfonds jeweils am ersten Werktag jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Überweisungen durchzuführen.

(2) Die Höhe der Überweisungen hat den Zinsen für ein Jahr auf Basis des am Fälligkeitstag aushaftenden Standes der jeweiligen Nullkuponfinanz-

schuld des Bundes und des jeweils auf Achtelprozentpunkte aufzurundenden, rechnerisch zu ermittelnden, jährlichen Zinssatzes zu entsprechen. Die Überweisungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Zinsverpflichtungen des Bundes eingegangen wurden.

(3) Die erstmalige Überweisung hat am Fälligkeitstag nach Laufzeitbeginn der jeweiligen Nullkuponfinanzschuld zu erfolgen. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aushaftende Nullkuponfinanzschuld hat die erstmalige Überweisung am zweiten Werktag nach Inkrafttreten zu erfolgen.

§ 4. Der Nullkuponfonds hat die vom Bund überwiesenen Mittel bestmöglich zu veranlagen. Eine Veranlagung beim Bund ist unzulässig. Die Veranlagung kann insbesondere in Form von Krediten, Darlehen, Wertpapierkäufen sowie Einlagen erfolgen. Am Ende der Laufzeit jeder Nullkuponfinanzschuld hat der Nullkuponfonds die hierfür insgesamt überwiesenen Mittel samt den dazugehörigen Veranlagungserträgen dem Bund in jener Währung zur Verfügung zu stellen, in der die Zinsverpflichtung des Bundes eingegangen wurde.

§ 5. Der Nullkuponfonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Zur Vermeidung von Kumulierungen von Zinsaufwendungen des Bundes für die Bedienung von Nullkuponfinanzschulden bei Fälligkeit ist die Schaffung des gegenständlichen Fonds erforderlich. Durch diese Vorgangsweise können sowohl die Kosten für die Finanzschuldtaufnahmen des Bundes so gering wie möglich gehalten werden, als auch die Zinslasten — wie bei sonstigen Kreditoperationen — auf die jeweilige Laufzeit verteilt werden.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Gesetz soll die Ermächtigung für diese Vorgangsweise geschaffen werden.

Inhalt:

Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verwaltung der Rückstellungen des Bundes für die Zinsen bei Nullkuponfinanzschulden des Bundes (Nullkuponfondsgesetz).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Neue Entwicklungen auf den in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten ermöglichen dem Bund bei Aufnahme von Nullkuponfinanzschulden im Vergleich zu herkömmlichen Kreditoperationen kostengünstigere Konditionsgestaltungen. Die Zinsen für diese Finanzschuldtaufnahmen werden am Ende der Laufzeit kumuliert ausbezahlt. Die hieraus entstehenden budgetpolitischen Probleme sollen durch Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit entschärft werden. Der Bund überweist alljährlich die errechneten Zinsen für die gegenständlichen Kreditoperationen an den Fonds.

Der Fonds veranlagt diese Beträge bestmöglich und führt am Laufzeitende der entsprechenden Finanzschuld die insgesamt überwiesenen Mittel samt erwirtschafteten Erträgen an den Bund ab.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 17 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen), hinsichtlich § 5 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Entsprechend den für die Haushaltsführung geltenden Grundsätzen sind innerhalb der Bundesverwaltung Ausgaben für noch nicht fällige Verpflichtungen

— insbesondere für Rückstellungen — unzulässig. Um der im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführten Problematik Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den gegenständlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten.

Durch die Übertragung der Vertretung des Fonds an den Bundesminister für Finanzen ist mit keinen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung stellt die Legaldefinition des zugrunde liegenden Begriffes dar.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll die technische Durchführung der Rückstellungen des Bundes geregelt werden. Die Errechnung des jährlichen Zinssatzes soll entsprechend den auf den in- und ausländischen Kredit- und Kapitalmärkten maßgebenden Usancen erfolgen.

Zu § 4:

Diese Bestimmungen stellen die Aufgaben des Fonds klar.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll die Abgabenbefreiung des Fonds gewährleistet werden.